

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.11.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 311), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 272), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Wirtschafts- und Sozialgeschichte fragt nach der Prägung unserer Gegenwart durch ökonomische und soziale Entwicklungen in der Vergangenheit. ⁴Der Studiengang steht methodisch und thematisch an der Schnittstelle von Geschichte, Ökonomie und Sozialwissenschaften und ist damit interdisziplinär ausgerichtet. ⁵Durch den

Praxisbezug des Fachs wird durch Praktika und Projektarbeit in Kooperation mit Unternehmen, Museen, Stiftungen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen eine hervorragende Berufsvorbereitung in einem sehr breiten Einsatzgebiet erfahren.⁶Zudem erlangen sie durch die kritische Auseinandersetzung mit komplexen wirtschaftshistorischen Phänomenen ein allgemein anwendbares Erfahrungswissen, basierend auf einem breiten theoretischen Fundament und praxisbezogener Arbeitsmethoden eines interdisziplinären Faches.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache, sowie Grundlagen der Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften erforderlich. ²Studierenden, deren Vorkenntnisse unzureichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(3) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(4) ¹Der Konvergenzbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird. ²Studierende mit historischen Vorqualifikationen sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Studierende mit ökonomischer Vorqualifikation sollen historische Grundlagenveranstaltungen besuchen. ³Die Wahlpflichtmodule des Konvergenzbereichs sollten möglichst im ersten und zweiten Semester belegt werden.

(5) Der Profilbereich berücksichtigt die Interdisziplinarität der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und dient dem gezielten Aufbau von Kompetenzen in einer der theoretisch-methodisch mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eng verbundenen Nachbardisziplinen.

(6) ¹Die Festlegung, welche der angebotenen Module des Konvergenzbereichs durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss

auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. ²Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. ³Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. ⁴Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der oben aufgeführten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. ⁵Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. ⁷Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

Intensivmodul WSG I 12 C		Konvergenzbereich (Geschichte bzw. Ökonomie) 18 C		1. Semester 30 C
Profilbereich VWL/BWL/Geschichte 30 C		Wahlpflicht- bereich WSG 12 C	2. Semester 30 C	
Intensivmodul WSG II 12 C		Projekt- seminar WSG 6 C		3. Semester 30 C
Master-Arbeit 30 C			4. Semester 30 C	

§ 5 Profilbildung und Mentoring

(1) ¹Zu Studienbeginn hat die oder der Studierende verpflichtend eine Studienberatung mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater zu führen. ²In diesem Gespräch werden vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse und Interessen des oder der Studierenden mögliche sinnvolle Ausgestaltungen des Konvergenz- und des Profildbereichs erörtert.

(2) Zum Abschluss der Pflichtstudienberatung wählt der oder die Studierende eines der drei Profile „Historische Wirtschaftsforschung“, „Historische Unternehmensforschung“ und „Historische Gesellschaftswissenschaft“ gemäß § 2 Abs. 5. Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. Das Profil wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Studierende mit Profil „Historische Wirtschaftsforschung“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Historische Unternehmensforschung“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Historische Gesellschaftswissenschaft“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module. ²Die im Profildbereich wählbaren Module sind in der Anlage I aufgeführt.

(4) Die Pflichtstudienberatung bildet die Grundlage für die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters zur Ausgestaltung des Konvergenzbereichs gemäß § 2 Abs. 6.

(5) ¹Die Fachberaterin oder der Fachberater übernimmt für die Dauer des Studiums die Rolle eines Mentors und begleitet den Studierenden oder die Studierende bei der weiteren Ausgestaltung des Studiums. ²Zu Beginn jedes Semesters sollte ein Gespräch zwischen Mentor oder Mentorin und dem oder der Studierenden über die Modulauswahl und Arbeitsplanung für das betreffende Semester stattfinden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 869), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen

Nr. 21/2010 S. 1622) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 876), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen

Nr. 21/2010 S. 1627) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt.

⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (30 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1001	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	12 C
M.WIWI-WSG.1002	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	12 C
M.WIWI-WSG.1003	Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C

2. Konvergenzbereich (18 C)

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten.

a. Block Geschichte

B.Gesch.113	Einführungsmodul Mittelalter	8 C
B.Gesch.114	Einführungsmodul Mittelalter	5 C
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	8 C
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	5 C
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	8 C
B.Gesch.118	Einführungsmodul Neuzeit	5 C
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	4 C
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.302	Aufbaumodul Neuzeit	6 C
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.304	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	6 C
B.Gesch.305	Aufbaumodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	6 C
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.312	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.314	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	9 C

b. Block Ökonomie

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und Europäische Währungspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C

3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 C)

Es sind insgesamt 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1004	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	6 C
M.WIWI-WSG.1005	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	6 C
M.WIWI-WSG.1006	Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1007	Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1008	Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie	6 C

4. Profilbereich (30 C)

a. Im Profilbereich sind Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, sofern die Zugangsbedingungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

aa. Bei Wahl des Profils „Historische Wirtschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-VWL oder durch das Modul M.WIWI-QMW.0021 „Einführung in R“ erfolgreich zu absolvieren.

ab. Bei Wahl des Profils „Historische Unternehmensforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-BWL erfolgreich zu absolvieren.

ac. Bei Wahl des Profils „Historische Gesellschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.Gesch. oder M.Soz. erfolgreich zu absolvieren.

b. Ferner sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ba. Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

bb. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Geschichte“ mit der Kennung M.Gesch, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

bc. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Soziologie“ mit der Kennung M.Soz. soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

bd. Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

i. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

ii. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.
